

FÖRDERRICHTLINIE

2 Tage E-Auto testen für 20,00 Euro

I. Fördergegenstand

Gefördert wird seitens des Landes Steiermark die Erprobung von mehrspurigen Elektrofahrzeugen (E-Autos) durch Privatpersonen über einen Zeitraum von 2 Tagen.

II. Förderhöhe

Gefördert wird die Erprobung von E-Autos durch Privatpersonen durch einen Zuschuss von 50,00 Euro pro Test (2 Tage).

Die Gesamtkosten für die Erprobung werden mit 100,00 Euro angenommen. Der Kostenbeitrag der e-carsharing-Anbieter beträgt 30,00 Euro. Der Kostenbeitrag des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin beträgt 20,00 Euro. Die Beträge verstehen sich als Pauschalbeträge inklusive Steuer.

Folgende Leistungen sind in den Gesamtkosten beinhaltet:

- die zur Verfügungstellung der E-Autos für die Dauer von 2 Tagen (48 Stunden)
- eine Vollkaskoversicherung für die Dauer der Testfahrt, wobei die Inkludierung eines Selbstbehaltes zulässig ist
- Fahrten innerhalb von Österreich

Insgesamt steht ein Fördervolumen von 100.000,00 Euro zur Verfügung.

III. Finanzierung und Förderabwicklung

Die Fördermittel stammen aus Mitteln des Landes Steiermark, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik, 8010 Graz, Landhausgasse 7, und werden über die Energie Agentur Steiermark GmbH, Nikolaiplatz 4a/I, 8020 Graz, abgewickelt.

IV. Förderwerber/in

Die Förderung in Anspruch nehmen können natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung

- einen Hauptwohnsitz im Bundesland Steiermark haben und
- einen gültigen Führerschein der Klasse B besitzen.

V. Förderansuchen und Pflichten der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers

Vor Inanspruchnahme der Testfahrt ist von dem/der Fördernehmer/in ein Förderansuchen zu stellen. Darin sind persönliche Daten (Name, Wohnsitz, Geburtsdatum) und die Daten des Fahrzeuges und der e-carsharing-Anbieterin bzw. des e-carsharing-Anbieters sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und die Datenschutzerklärung zu unterfertigen. Das Förderansuchen ist bei dem/der e-carsharing-Anbieter/in abzugeben.

Aufgrund der begrenzten Mittel können Förderansuchen nur solange gestellt werden, bis das dem/der e-carsharing-Anbieter/in zugeteilte Kontingent an geförderten Testfahrten aufgebraucht ist. Die Zuteilung von Kontingenten erfolgt durch die Energie Agentur Steiermark GmbH, Nikolaiplatz 4a/I, 8020 Graz.

Der Selbstbehalt von 20,00 Euro ist bei dem/der e-carsharing-Anbieter/in zu bezahlen. Da es sich bei dem Beitrag um einen Pauschalbetrag handelt, ist dieser Betrag auf jeden Fall zu bezahlen, auch wenn das E-Testauto vorzeitig zurückgegeben werden sollte. Eine tageweise Abrechnung ist unzulässig.

Nach Inanspruchnahme der Testfahrt ist von dem/der Fördernehmer/in ein Fragebogen (Feedback) möglichst vollständig elektronisch auszufüllen.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerberinnen/Förderungswerber und Förderungsnehmerinnen/Förderungnehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisiert zu verarbeiten.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie/ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihr/ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihr/ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

VI. Fördervoraussetzungen und Pflichten der e-carsharing-Anbieterin / des e-carsharing-Anbieters

Als Testfahrzeuge sind ausschließlich rein elektrisch betriebene, mehrspurige Kraftfahrzeuge förderbar. Diese müssen von einem/r e-carsharing-Anbieter/in zur Verfügung gestellt werden. Kraftfahrzeuge mit PlugInHybrid Technologie, Range Extender Technologie oder Mild- bzw. Vollhybride werden im Rahmen dieser Aktion NICHT gefördert!

Die Dauer der Erprobung muss mindestens 2 Tage (48 Stunden) umfassen. Wochenend- und Feiertage gelten als volle Tage.

Die Förderung kann pro Förderwerber/in nur einmal in Anspruch genommen werden.

Der/Die e-carsharing-Anbieter/in muss bei Übergabe des E-Autos an die Privatperson eine zumindest 30-minütige Einweisung in die Benützung des E-Autos geben. Dabei ist auf die besonderen Merkmale der Elektromobilität (z.B.: Rekuperation, Fahrweise, ...) hinzuweisen.

Der/Die e-carsharing-Anbieter/in muss sicherstellen, dass bei Übergabe das E-Auto bzw. dessen Traktionsbatterie zu 100% geladen ist. Weiters muss der/die e-carsharing-Anbieter/in für die Dauer der Fahrzeugüberlassung ein Ladekabel sowohl für die Ladung an Haushaltssteckdosen (so fahrzeugtechnisch möglich) als auch an öffentlichen Ladestationen (Typ2 Ladekabel) zur Verfügung stellen. Ebenso muss der/die e-carsharing-Anbieter/in für diese jeweils 2 Tage Informationen über Lademöglichkeiten (z.B. Navigationssystem, Link zu einem Ladestellen-App, ausgedruckte Karte) zum Laden an landes- bzw. ortsüblichen Ladestationen kostenlos zur Verfügung stellen.

Der/Die e-carsharing-Anbieter/in ist verpflichtet, bei der Abrechnung der E-Auto-Testtage die Fördersumme des Landes Steiermark der/dem Förderwerber/in ersichtlich zu machen. Weiters ist er/sie verpflichtet den/die Förderwerber/in auf den Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung hinzuweisen.

Der/Die e-carsharing-Anbieter/in ist verpflichtet, die im Rahmen dieser Förderaktion eingesetzten E-Testautos einheitlich mit zur Verfügung gestellten Logos bzw. Aufklebern zu kennzeichnen; diese werden vom Land Steiermark, Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik, kostenlos bereit gestellt.

VII. Dauer der Förderaktion

Die Förderaktion wird im Zeitraum 05.10.2018 bis 17.12.2018 durchgeführt.

VIII. Rückzahlung

Es gelten die Rückzahlungsbestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.

Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Fördermitteln.

IX. Rechtsanspruch und Gerichtsstand

Auf die vorstehend genannte Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehend genannten Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand Graz zuständig.

X. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt mit 01.10.2018 in Kraft.